

Am 3. Oktober 1940 erließ die semiautonome Regierung des sogenannten *État Français*, des teilweise besetzten Frankreichs unter der Führung von Philippe Pétain und Pierre Laval, ein antisemitisches „Judenstatut“. Entsprang dies der ureigenen Initiative Vichys oder war es das Resultat eines Wechselspiels mit entsprechenden Planungen der deutschen Besatzungsmacht, die nur wenig später umgesetzt wurden? Michael Mayer verteidigt seine Auffassung, dass ersteres zutrifft, gegen die kritischen Einwände von Tal Bruttman, Laurent Joly und Barbara Lambauer.

Michael Mayer

Wie autonom regierte Vichy?

Zur aktuellen Debatte um die Einführung einer antisemitischen Rassengesetzgebung in Frankreich 1940

Zum Stand der Diskussion

Die Historiographie tendierte in Frankreich lange dazu, eine Kontinuitätslinie der Nationalgeschichte von der Französischen Revolution über die Dritte Republik bis zur Nachkriegszeit zu ziehen. Das Vichy-Regime wurde dabei viel zu gerne als unbedeutende Nebenlinie einer von der *Résistance* geprägten, glorreichen Geschichte Frankreichs gesehen. Andere wiederum bezeichneten General Charles de Gaulle als das „Schwert“ des französischen Widerstands, während Marschall Philippe Pétain den „Schild“ dargestellt habe. Beide Politiker gemeinsam seien Akteure eines „doppelten Spiels“ gewesen, um die französischen Interessen gegen die deutsche Besatzungsmacht zu behaupten. Ziel dieser Diskurse war es, Vichy entweder als verlängerten Arm der Besatzungsmacht oder als einen Betriebsunfall respektive kleine Abschweifung der französischen Geschichte darzustellen¹.

1972 erschien das grundlegende Werk von Robert O. Paxton mit dem Titel „Vichy France. Old Guard and New Order“ und löste die *Révolution Paxtonienne* aus, die zum Paradigmenwechsel der Vichy-Historiographie werden sollte. Paxton wies nach, dass es keinerlei doppeltes Spiel gegeben habe, dass das Vichy-Regime auch kein Schild der Widerstandsbewegung gewesen sei, sondern vielmehr über eine relative Autonomie verfügt hatte, seine *Révolution Nationale* umzusetzen². In ihrem Buch „Vichy France and the Jews“ akzentuierten Michael Marrus und Robert O. Paxton diese Sicht des *État Français* in Hinblick auf die „Judenpolitik“ des Landes. Dabei betonten sie, dass das im Oktober 1940 von Vichy erlassene französische Judenstatut fast ohne deutschen Einfluss zustande gekommen war.

¹ Vgl. z. B. die Interpretation des wohl einflussreichsten Werkes hierzu: Robert Aron, *Histoire de Vichy*, Paris 1954.

² Vgl. Robert O. Paxton, *Vichy France. Old Guard and New Order 1940–1944*, New York 1972.

Damit widersprachen sie der vorherrschenden Sicht, das Judenstatut sei auf deutschen Druck, im Zuge eines vorauseilenden Gehorsams oder als Morgengabe der französischen Regierung an die Besatzungsmacht entstanden, um so deutsche Konzessionen zu erlangen³. Die wissenschaftliche Kritik unterlag in den folgenden Debatten vielfach dem Missverständnis, dass eine Betonung der semi-autonomen Elemente des Vichy-Regimes die Brutalität der deutschen Besatzungsmacht herunterspielen könnte. Hierbei handelt es sich aber um zwei unterschiedliche Sachverhalte, die keinesfalls vermischt werden dürfen. Zwar konnte sich Vichy in bestimmten Teilbereichen der Politik bemerkenswerte Freiräume verschaffen, doch wurden diese französischen Bestrebungen von der Besatzungsmacht zur Verwirklichung der deutschen Ziele weidlich ausgenutzt. Vichy wurde so weitgehend gegen seinen Willen in den Holocaust einbezogen.

Die deutsche Verantwortung für dieses Menschheitsverbrechen steht insgesamt völlig außer Frage, doch muss untersucht werden, inwieweit die deutsche Besatzungsmacht die Segregationspolitik des Vichy-Regimes dazu nutzen konnte, die Deportation der jüdischen Bevölkerung aus Frankreich voranzutreiben, da man der Betroffenen infolge der französischen Ausgrenzungsmaßnahmen leichter habhaft werden konnte.

Die Debatte zwischen Paxtonianern und ihren Kritikern ist in jüngster Zeit erneut aufgeflammt. Grund für diese Entwicklung ist eine erst vor Kurzem erfolgte Öffnung französischer Archive, infolge derer der Zugang zu den kompletten Beständen des *État Français* (1940 bis 1944) möglich geworden ist. Inzwischen sind einige quellengesättigte Studien erschienen, die neue Erkenntnisse zur Autonomie des französischen Vichy-Regimes und zur Wirkungsweise der deutschen Besatzungsmacht liefern⁴. Aufbauend auf den Arbeiten von Marrus/Paxton, die aufgrund der französischen Archivpraxis nur über eine eingeschränkte Quellenbasis verfügen konnten, habe ich die Entstehungsgeschichte der französischen Rassengesetzgebung auf der Basis der jetzt erst verfügbar gewordenen Dokumente untersucht. Ich konnte dabei die Ergebnisse von Marrus/Paxton bestätigen und in wichtigen Punkten erweitern⁵. Dem widersprach jüngst ein Team von in Frankreich beheimateten Historikern: Tal Bruttman, Laurent Joly und

³ Vgl. Michael R. Marrus/Robert O. Paxton, *Vichy France and the Jews*, New York 1981, erweiterte Neuauflage: *Vichy et les juifs*, Paris 2015.

⁴ Vgl. beispielsweise Barbara Lambauer, *Otto Abetz et les Français ou l'envers de la collaboration*, Paris 2001; Tal Bruttman, *Au bureau des affaires juives. L'administration française et l'application de la législation antisémite 1940–1944*, Paris 2006; Laurent Joly, *Vichy dans la „Solution finale“*. Histoire du Commissariat Général aux Questions juives (1941–1944), Paris 2006; Martin Jungius, *Der verwaltete Raub. Die „Arisierung“ der Wirtschaft in Frankreich in den Jahren 1940 bis 1944*, Ostfildern 2008; Michael Mayer, *Staaten als Täter. Ministerialbürokratie und „Judenpolitik“ in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich. Ein Vergleich*, München 2010.

⁵ Vgl. Michael Mayer, „Die französische Regierung packt die Judenfrage ohne Umschweife an“. Vichy-Frankreich, deutsche Besatzungsmacht und der Beginn der „Judenpolitik“ im Sommer/Herbst 1940, in: *VfZ* 58 (2010), S. 329–362.

Barbara Lambauer⁶. Damit stehen sich zwei Interpretationen gegenüber. So betonte ich die relative Autonomie der Vichy-Regierung bei der Ausarbeitung des französischen Judenstatuts im Sommer/Herbst 1940. Ich machte dabei aber sowohl chronologische als auch inhaltliche Einschränkungen. Der Grad an Autonomie, über den das Vichy-Regime verfügte, hatte vor allem seit Herbst/Winter 1940 deutlich abgenommen. Spätestens seit dem Frühjahr 1942 besaß die französische Regierung nur noch marginale Manövrierfähigkeit in der „Judenpolitik“. Daneben konstatierte ich, dass die antijüdische Politik des *État Français* vor allem dann einen semiautonomen Charakter annehmen konnte, wenn sie Bereiche der „Judenpolitik“ betraf, die für die Besatzungsmacht von untergeordneter Bedeutung waren. Hierbei handelte es sich insbesondere um die „Säuberung“ der französischen Verwaltung von Juden sowie antijüdische Berufsverbote, die den Kern des Judenstatuts vom 3. Oktober 1940 ausmachten. Die wirtschaftliche Dimension der Judenverfolgung in Frankreich hingegen, also der Raub jüdischen Eigentums, war für die deutsche Besatzungsmacht von großem Interesse. In diesem Bereich war die Militärverwaltung besonders aktiv. Sie trieb die französische Regierung letztlich vor sich her und veranlasste sie zu gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, mittels derer vermieden werden sollte, dass die Besatzungsmacht unter dem Deckmantel der Arisierungspolitik Einfluss auf die französische Wirtschaft nehmen konnte.

Bruttman/Joly/Lambauer bieten hingegen eine andere Deutung an: Während ich neben dem grundlegenden Bruch in der französischen Politik 1940 auch die Kontinuitätslinien des französischen Antisemitismus betone, stellt für Bruttman/Joly/Lambauer die Vichy-Ära eine überwiegend von der Vorkriegszeit unabhängige Epoche dar. Die „Judenpolitik“ des *État Français* sei vor allem eine Reaktion auf die deutschen Aktivitäten in diesem Bereich gewesen und stelle ein „Paradebeispiel einer deutsch-französischen Interaktion“⁷ dar. Als auslösendes Moment für die Ausarbeitung der Vichy-Rassengesetzgebung wird die Ankündigung der Besatzungsmacht gesehen, eine antijüdische Verordnung für die besetzte Zone zu erlassen. Damit sei ein „Wettrennen“⁸ der Vichy-Regierung mit den Deutschen ausgelöst worden. Frankreich hätte letztlich mit dem am 3. Oktober 1940 erlassenen Judenstatut der deutschen Seite die „Entscheidungsbereitschaft“⁹ Vichys für eine Kollaborationspolitik signalisieren wollen. Insgesamt betonen Bruttman/Joly/Lambauer damit einerseits den weitgehenden Bruch des Vichy-Regimes mit der französischen Politik der Vorkriegszeit. Andererseits wird die Rassengesetzgebung ab 1940 nur in geringem Maße als Resultat eines französischen Antisemitismus gedeutet. Das Judenstatut war demnach vor allem eine

⁶ Vgl. Tal Bruttman/Laurent Joly/Barbara Lambauer, Der Auftakt zur Verfolgung der Juden in Frankreich 1940. Ein deutsch-französisches Zusammenspiel, in: VfZ 60 (2012), S. 381–407; vgl. mit identischer Argumentation Laurent Joly, The Genesis of Vichy's Jewish Statute of October 1940, in: Holocaust and Genocide Studies 27 (2013), S. 276–298.

⁷ Bruttman/Joly/Lambauer, Auftakt, S. 390.

⁸ Ebenda, S. 395.

⁹ Ebenda, S. 397.

Reaktion auf deutsche Handlungen und Mittel zum Zweck für die Einleitung einer Kollaborationspolitik mit dem Deutschen Reich.

Das französische Judenstatut als Reaktion auf die deutsche antijüdische Politik?

Bruttmann/Joly/Lambauer sehen den 10. September 1940 als entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der französischen antijüdischen Politik¹⁰. Dieser Befund stützt sich auf die nach dem Krieg erschienenen Memoiren des damaligen Außenministers Paul Baudouin¹¹. Was war geschehen? Kurz zuvor, am 7. September, wurde der *Délégué Général du Gouvernement Français pour les Territoires Occupés*, General Benoît-Léon Fornel de La Laurencie, von der deutschen Militärverwaltung darüber informiert, dass die Besatzungsmacht den Erlass antijüdischer Maßnahmen in der besetzten Zone plante¹². Diese Nachricht löste in Vichy heftige Debatten und größte Besorgnis aus. In der Ministerratssitzung am 10. September sei deshalb, so Bruttmann/Joly/Lambauer, beschlossen worden, ein eigenes Judenstatut auszuarbeiten. Dabei stehe fest: „Die von La Laurencie angekündigten Maßnahmen hatten also in Vichy ein ‚Wettrennen‘ mit den Deutschen ausgelöst – ‚a cycle of mutual intensification‘, wie Christopher Browning es nennt –, das die Regierung dazu bewog, schnellstens einen Text auszuarbeiten.“¹³

Stellte der 10. September 1940 also tatsächlich den Beginn einer sich konkretisierenden französischen „Judenpolitik“ dar? Diese Frage ist von zentraler Bedeutung, da die Antwort darauf darüber entscheidet, ob sich das Vichy-Regime „nur“ aufgrund eines äußeren Einflusses für den Erlass eines Rassengesetzes entschied oder ob die semiautonomen Elemente des französischen Antisemitismus deutlich höher bewertet werden müssen. Unbestritten ist, dass die französische Niederlage des Sommers 1940 konstitutiv für die Entwicklung der „Judenpolitik“ des Vichy-Regimes war. Ohne diese Niederlage hätte es – trotz antijüdischer Tradition in Frankreich – keine Rassengesetzgebung gegeben. Aus diesem Blickwinkel heraus betrachtet, stand das antisemitische Deutschland tatsächlich am Anfang der antijüdischen Segregationspolitik in Frankreich. Doch welchen Radikalisierungsschub bewirkte die Niederlage? Löste er eine halbautonome französische „Judenpolitik“ aus? Oder bedurfte es weiterer Einflüsse von deutscher Seite? Um diese Fragen zu beantworten, muss herausgearbeitet werden, welche antijüdischen Maßnahmen schon vor dem besagten 10. September 1940 ergriffen wurden. Bruttmann/Joly/Lambauer konstatieren bis zu diesem Tag ein Zögern auf Seiten Vichys „bezüglich der Opportunität eines allgemeinen Statuts“ sowie bisher nur

¹⁰ Vgl. ebenda, S. 396.

¹¹ Vgl. Paul Baudouin, *Neuf mois au gouvernement*, Avril-Décembre 1940, Paris 1948, S. 341.

¹² Schreiben de La Laurencies vom 8.9. 1940 an Pétain, in: Archives Nationales Paris (künftig: AN), F60 357.

¹³ Bruttmann/Joly/Lambauer, *Auftakt*, S. 395.

„implizit gegen Juden“ gerichtete Maßnahmen¹⁴. An einem konkreten Gesetzestext sei noch nicht gearbeitet worden¹⁵.

Bis September 1940 gab es jedoch bereits ein Bündel an antijüdischen Maßnahmen, die eine bemerkenswerte Konsistenz aufweisen und primär ausländische oder kurz zuvor eingebürgerte Juden betrafen. So wurden verschiedene Gesetze mit antijüdischer Zielrichtung erlassen, die sich gegen Einwanderer richteten. Keine andere Gruppe von Immigranten war derart von Vorurteilen betroffen wie jüdische Einwanderer, insbesondere wenn sie aus Ostmitteleuropa stammten. Diese Gesetze erschwerten den Zugang zu medizinischen und juristischen Berufen, aber auch zum Staatsdienst allgemein. Beachtet man die antisemitische Propaganda im Frankreich der Zwischenkriegszeit, so wurden insbesondere jüdische Mediziner und Juristen als unliebsame Konkurrenten betrachtet, ebenso wurde schon seit langem die „Säuberung“ der Verwaltung von Juden gefordert¹⁶. In diese Kategorie ist auch das Gesetz vom 22. Juli 1940 einzuordnen, das die Überprüfung sämtlicher Einbürgerungen seit 1918 vorsah. Die zu diesem Zweck eingerichtete Kommission sollte in der Folgezeit beinahe 80 Prozent der jüdischen Naturalisierungen rückgängig machen¹⁷.

Insgesamt wurde also direkt nach Abschluss des Waffenstillstandes ein Bündel von Ad-hoc-Maßnahmen gegen ausländische Juden beschlossen. Es gab jedoch keinen „xenophoben Kompromiss“¹⁸, also eine reine Beschränkung auf ausländische Juden, da die französische Regierung auch ein Vorgehen gegen inländische Juden beabsichtigte. Während ausländische Juden vor allem als sicherheitspolizeiliches Problem angesehen wurden, das über eine Internierungspolitik, langfristig über eine Abwanderung der Betroffenen gelöst werden konnte, sollte die Stellung der inländischen Juden – und damit ihr Verbleib im Land – dauerhaft gesetzlich geregelt werden. Dies erschien jedoch erst einmal weniger akut. Die französische Administration besaß nämlich bereits mit dem Gesetz vom 17. Juli 1940 eine Grundlage für die Entlassung aller missliebigen Beamten und

¹⁴ Bruttman/Joly/Lambauer, Auftakt, S. 393.

¹⁵ Vgl. ebenda, S. 396, Anm. 71.

¹⁶ In ebenda, S. 382, Anm. 3, heißt es, „bis zum Ende der Dritten Republik gab es keine einzige, auch nicht indirekt gegen Juden gerichtete Maßnahme“. Dem stehen berufliche Einschränkungen für ausländische Mediziner und Juristen sowie eine Internierungspolitik mit antijüdischer Ausrichtung entgegen. Selbst bei Laurent Joly, *Tradition nationale et emprunts doctrinaux dans l'antisémitisme de Vichy*, in: Michele Battini/Marie-Anne Matard-Bonucci (Hrsg.), *Antisemitismi a confronto: Francia e Italia. Ideologie, retoriche, politiche*, Pisa 2010, S. 139–154, hier S. 144, heißt es im Widerspruch zu Bruttman/Joly/Lambauer, in den dreißiger Jahren habe es sich um eine „antisemitische Politik unter xenophobem Deckmantel“ gehandelt. Vgl. genauer Mayer, *Vichy-Frankreich*, S. 338–343; Vicki Caron, *Uneasy Asylum: France and the Jewish Refugee Crisis, 1933–1942*, Stanford/CA. 1999, S. 94–116 u. S. 302–320; Julie Fette, *Exclusions. Practicing Prejudice in French Law and Medicine, 1920–1945*, Ithaca 2012, S. 30–132.

¹⁷ Vgl. Mayer, *Vichy-Frankreich*, S. 342f. Auch von Bruttman/Joly/Lambauer, Auftakt, S. 392f., wird diese Entwicklung gesehen, weshalb sie ihre zuvor geäußerte Haltung unausgesprochen wieder weitgehend revidieren.

¹⁸ Ebenda, S. 393, ähnlich S. 397.

Angestellten im öffentlichen Dienst „ungeachtet jeglicher gesetzlichen Bestimmung oder gegenteiligen Regelung“¹⁹. Auf diese Weise wurden schon vor Erlass des Judenstatuts Beamte jüdischer Herkunft ihrer Posten enthoben. Als Beispiel sei nur Jean Marx genannt, als Leiter des Service des Œuvres à l'Étranger der ranghöchste jüdische Beamte des Quai d'Orsay, der nach seiner Beurlaubung im Sommer 1940 ebenso wie beinahe 80 weitere Beamte, darunter eine große Anzahl, die aus rassischen Gründen zum 26. August 1940 in den Ruhestand versetzt wurde²⁰. Die antijüdischen „Säuberungen“ der französischen Verwaltung durch das Vichy-Regime waren also im Sommer 1940 bereits in vollem Gange, von einem „xenophoben Kompromiss“ kann deshalb keine Rede sein. Warum aber sollte die französische Regierung an einem Judenstatut zur Säuberung der Verwaltung arbeiten, wenn schon zu diesem Zeitpunkt gesetzliche Bestimmungen vorhanden waren, dieses Ziel diskret zu erreichen? Der Grund hierfür lag vor allem darin, dass zum Beispiel das Gesetz vom 17. Juli als vorübergehende Maßnahme geplant war und am 31. Oktober 1940 seine Gültigkeit verlieren sollte. Eine erweiterte dauerhafte Regelung in Hinblick auf die jüdische Bevölkerung erschien also notwendig.

Wie konkret waren dabei aber bis zum 10. September 1940 die Arbeiten an einem Judenstatut? Hatte es tatsächlich, wie Bruttman/Joly/Lambauer annehmen, nur vage Gespräche hierüber, jedoch keine konkreteren Pläne gegeben? Zentrales Element des am 3. Oktober 1940 erlassenen Judenstatuts war die „Säuberung“ der Verwaltung. Ende Juni/Anfang Juli 1940 finden sich erste Spuren, dass die französische Ministerialbürokratie an Gesetzentwürfen zu einer derartigen „Säuberung“ arbeitete. Die Zielrichtung des späteren „Judenstatuts“ vom 3. Oktober 1940, die „Säuberung“ der Verwaltung, stand schon zu diesem Zeitpunkt fest²¹. Dieser Befund wird durch einen deutschen Stimmungsbericht zur „Lage im unbesetzten Frankreich im Monat August 1940“ unterstrichen. Hier heißt es: „In Vichy wird derzeit versucht, ein erweitertes Anti-Juden-Gesetz durchzubringen, dessen Ziel: Jüdische Beamte aus ihren Posten zu entfernen.“²² Wenn also selbst die deutsche Besatzungsmacht schon von diesen Plänen erfahren hatte und noch dazu das Hauptziel der französischen Intentionen kannte, so ist deutlich, welche konkrete Form die Vorbereitungen bereits angenommen hatten. Zudem wird klar von einem „Gesetz“ gesprochen, somit ist es äußerst wahrscheinlich, dass bereits zu diesem Zeitpunkt auch an entsprechenden Entwürfen gearbeitet wurde.

¹⁹ Journal Officiel de la République Française (JO) vom 18. 7. 1940, S. 4538; vgl. auch Mayer, Staaten als Täter, S. 83–85.

²⁰ Grundlage war hier das Gesetz vom 13. 8. 1940. Vgl. André Reboullet, Jean Marx (1884–1972) entre-deux-guerres, in: Changements politiques et statut des langues, hrsg. von Marie-Christine Kok Escalle, Amsterdam 2001, S. 119–128; Annuaire diplomatique et consulaire de l'État français, hrsg. vom Ministère des Affaires Étrangères, Paris 1941.

²¹ Vgl. Mayer, Staaten als Täter, S. 40 f.

²² Aufzeichnung des Amtes VI des Reichssicherheitshauptamts, in: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Berlin, R 101.077, Bl. 28.

Es gibt aber noch weitere Belege: Marcel Peyrouton, Innenminister seit dem 6. September 1940, sagte am 25. April 1944 vor einem Militärtribunal in Alger aus, dass sein Vorgänger im Amt, Adrien Marquet, die Entwürfe zum Judenstatut ausgearbeitet habe, die dann unter seiner Amtsführung modifiziert worden seien²³. Auch wenn Peyrouton insgesamt bemüht war, die Verantwortung am Judenstatut auf andere Beteiligte abzuwälzen, so ist doch bezeichnend, dass er insbesondere seinen Vorgänger nannte. Wären erst nach dem 10. September 1940 Gesetzentwürfe erstellt worden, wie von Bruttmann/Joly/Lambauer angenommen, so hätte er wohl eher betont, dass diese Entwürfe aus dem Justizministerium und nicht aus seinem Ressort stammten.

An jenem 10. September 1940 aber lag bereits ein Gesetzentwurf vor und wurde im Ministerrat verhandelt. Dies geht aus dem Tagebuch des Marineministers François Darlan hervor. Dieser schrieb am 10. September 1940: „Der Justizminister trägt die wichtigsten Grundlagen des Gesetzentwurfs über die Juden vor.“²⁴ Auch das Regierungskommuniqué, das im Anschluss an die Sitzung veröffentlicht wurde, enthält schon die zentralen Punkte des Judenstatuts – „Säuberung“ der Verwaltung und Berufsverbote – und unterstreicht somit, wie ausgefeilt der vorliegende Gesetzentwurf war²⁵. Die französische Regierung wurde also nicht erst am 10. September 1940, wie Bruttmann/Joly/Lambauer schreiben, aufgrund der deutschen antijüdischen Pläne dazu bewogen, „schnellstens einen Text auszuarbeiten, der zwar schon mehrmals seit Juli erwähnt worden war, von dem es aber keinen Hinweis gibt, dass er bis dahin tatsächlich in Ausarbeitung war“²⁶.

Zur Interaktion zwischen deutscher und französischer „Judenpolitik“

Die Ankündigung deutscher antisemitischer Maßnahmen löste in Vichy große Besorgnis aus. Diese betraf aber mitnichten das Schicksal der jüdischen Bevölkerung. Die Bedenken bezogen sich vielmehr darauf, so Außenminister Paul Baudouin, dass die Besatzungsmacht durch ihr „unilaterales Vorgehen“ die Einheit Frankreichs „zerstören“ und damit die Souveränität des Landes weiter beschränken könnte²⁷. Anders als Bruttmann/Joly/Lambauer annehmen²⁸, kann diese Besorgnis jedoch nicht als Hinweis dafür gewertet werden, dass das französische Judenstatut allein zu dem Zweck erlassen wurde, deutsche Maßnahmen in diesem Bereich zu verhindern. Zwar wurde dies auch im Ministerrat am 10. September 1940 diskutiert. Als Beleg kann der entsprechende Tagebucheintrag von Darlan dienen, der schreibt: „Wir müssen ihn [den Gesetzentwurf] annehmen, wenn wir nicht wollen, dass die Deutschen in der besetzten Zone drakonische Maßnahmen

²³ Aussage vom 25. 4. 1944 vor dem Tribunal Militaire d'Alger, in: AN, 3W 310, 2, Bl. 140.

²⁴ Lettres et Notes de l'Amiral Darlan, hrsg. von Hervé Coutau-Bégarie und Claude Huan, Paris 1992, S. 197.

²⁵ Vgl. Bruttmann/Joly/Lambauer, Auftakt, S. 395.

²⁶ Bruttmann/Joly/Lambauer, Auftakt, S. 395; Joly, Vichy, S. 69f., urteilt hier deutlich zurückhaltender.

²⁷ Schreiben Baudouins vom 23. 9. 1940 an Darlan, in: AN, F60 357.

²⁸ Vgl. Bruttmann/Joly/Lambauer, Auftakt, S. 394f.

gegen die Juden erlassen.“²⁹ Doch um welche drakonischen Maßnahmen konnte es sich handeln? Untersucht man die Vernehmungsprotokolle der unmittelbar Beteiligten während der Kriegsverbrecherprozesse, so dominiert – wenig überraschend – der Versuch, die Verantwortung für das Judenstatut an die Besatzer abzuschieben. Daneben finden sich jedoch immer wieder Anspielungen auf deutsche Enteignungsabsichten. So erklärte beispielsweise der vormalige Innenminister Peyrouton am 14. Juli 1945, die Besatzungsmacht habe bereits damals „Unterdrückungsmaßnahmen hinsichtlich jüdischer Personen und hinsichtlich des jüdischen Eigentums“ geplant³⁰.

Der Kern der französischen Befürchtungen betraf also die Aktivitäten der Besatzungsmacht im Wirtschaftssektor. Mit der Verordnung vom 27. September 1940 hatte der Militärbefehlshaber bestimmt, dass jüdische Geschäfte in Frankreich gekennzeichnet werden sollten³¹. Wenig später, am 18. Oktober 1940, erließ der Militärbefehlshaber eine weitere Verordnung, wonach Treuhänder für jüdische Unternehmen ernannt werden konnten³². Die Sorge der französischen Regierung war also groß, dass die Besatzungsmacht – und in ihrem Gefolge deutsche Unternehmen – auf diesem Wege wirtschaftlichen Einfluss in Frankreich gewinnen konnte. Dies musste in jedem Fall verhindert werden. Die von Bruttman/Joly/Lambauer zu Recht konstatierte Panik während der Ministerratsitzung vom 10. September 1940 (als die entsprechenden deutschen Pläne bekannt wurden) betraf somit nicht den Kern der bisherigen französischen „Judenpolitik“, sondern den wirtschaftlichen Aspekt der deutschen Aktivitäten. Es müssen also zwei parallele Entwicklungslinien unterschieden werden. Die Vichy-Regierung arbeitete seit dem Sommer 1940 intensiv an den Entwürfen zu einem Judenstatut, das die „Säuberung“ der Verwaltung von Juden vorsah. Dieses Gesetzesvorhaben war Teil eines antijüdischen Maßnahmenbündels, das sich gegen inländische und ausländische Juden richtete³³. Auslöser hierfür war die Niederlage im Mai/Juni 1940, für die die vermeintlich Verantwortlichen bestraft werden sollten: Kommunisten, Juden, Freimaurer, bestimmte Republikaner. In einer offiziellen Stellungnahme der *Vice-Présidence du Conseil* vom 22. Oktober 1940 wurde das Judenstatut deshalb auch als Teil der *Réorganisation Sociale des État Français* präsentiert, um „die Verwaltung und das Handeln der Nation in Ordnung zu bringen und eine neue Ordnung [ordre nouveau] zu errichten“. Ziel der *Révoluti-*

²⁹ Coutau-Bégarie/Huan (Hrsg.), *Lettres et Notes de l'Amiral Darlan*, S. 197.

³⁰ AN, 3W 310, 2, Bl. 140.

³¹ *Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Frankreich (VOBIF)* vom 30. 9. 1940, S. 92 f., abgedruckt in: *Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945 (VEJ)*, Bd. 5, bearb. von Katja Happe, Michael Mayer und Maja Peers, München 2012, Dok. 238.

³² VOBIF vom 20. 10. 1940, S. 112–114, abgedruckt in: Ebenda, Dok. 246.

³³ Bei Bruttman/Joly/Lambauer, *Auftakt*, S. 399, heißt es, ursprünglich sollten die Maßnahmen gegen inländische und ausländische Juden in einem einzigen Statut gebündelt werden. Hierfür wird jedoch kein Beleg angegeben. Dem widerspricht, dass zu diesem Zeitpunkt eine Reihe von Bestimmungen mit Blick auf ausländische Juden erlassen waren, während das Judenstatut vom 3. 10. 1940 das erste Gesetz war, das sich explizit mit der Stellung der inländischen Juden befasste.

on *Nationale* sei es insgesamt, die Ursachen für die französische Niederlage zu beseitigen, wobei man – so die *Vice-Présidence du Conseil* weiter – „aufgrund der harten Sachzwänge umständehalber Maßnahmen zu ergreifen hatte. Dies sind die Bedingungen, unter denen das Statut über die französischen Israeliten beschlossen wurde.“³⁴ Damit war das Judenstatut Teil der *Révolution Nationale* und zugleich Teil eines semiautonomen französischen Antisemitismus. Das Bekanntwerden der deutschen antijüdischen Maßnahmen hatte hierauf kaum Einfluss. Weshalb auch sollte die Besatzungsmacht von ihren wirtschaftlichen Vorhaben abgebracht werden können, nur weil die französische Regierung zugleich den Staatsapparat von Juden säuberte oder Berufsverbote aussprach? In welcher Weise konnte denn der Erlass des Judenstatuts überhaupt ein – so Bruttmann/Joly/Lambauer – „starkes politisches Zeichen“³⁵ setzen? Dass Vichy eine antijüdische Politik betreiben wollte, war der Besatzungsmacht längst bekannt. Bereits im Juli 1940 stellte der deutsche Botschafter in Paris, Otto Abetz, nach einem Gespräch mit Ministerpräsident Pierre Laval fest: „Die antisemitische Strömung im französischen Volke ist so stark, dass sie von unserer Seite keiner Förderung mehr bedürfe.“³⁶ Welches Entgegenkommen gegenüber den Deutschen signalisierte Vichy denn, wenn es – in den Augen der deutschen Antisemiten – rein interne Angelegenheiten wie die „Säuberung“ des französischen Verwaltungsapparats regelte? Waren andere Maßnahmen nicht viel sinnvoller, um den befürchteten deutschen Zugriff im französischen Wirtschaftsbereich abzuwehren?

Genau solche andersgeartete Maßnahmen ergriff Vichy! Deshalb muss von der ersten Entwicklungslinie in der „Judenpolitik“ eine zweite unterschieden werden, bei der es sich nun nicht um eine initiative, sondern eine reaktive Form der französischen „Judenpolitik“ handelte. Diese betraf die wirtschaftliche Verfolgung der Juden, die von der deutschen Besatzungsmacht seit dem 17. August 1940 intern diskutiert wurde³⁷. Am 7. September 1940 wurde der französische Generaldelegierte in der besetzten Zone, de La Laurencie, über diese Pläne informiert. Der für die französische Seite heikelste Punkt bestand darin, dass die Besatzungs-

³⁴ Bulletin d'Informations Générales Nr. 8 vom 22. 10. 1940, in: Archiv des Ministère des Affaires Étrangères (künftig: MAE), Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français/Vol. 271, Bl. 1f.

³⁵ Bruttmann/Joly/Lambauer, Auftakt, S. 407.

³⁶ MAE, Les Papiers 1940/Papiers Abetz, Vol. 2, Bl. 121.

³⁷ An jenem Tag schlug Abetz der Militärverwaltung verschiedene antijüdische Maßnahmen vor; vgl. Mayer, Vichy-Frankreich, S. 332–338. Bereits die Tatsache, dass Abetz derartige Vorschläge gegenüber der Militärverwaltung machte, diese aber nicht selbst einfordern konnte, belegt die realen Machtverhältnisse innerhalb der deutschen Besatzungsmacht im Sommer 1940. Anders als von Bruttmann/Joly/Lambauer, Auftakt, S. 384f., angenommen beschränkte sich die Militärverwaltung nicht auf rein militärische Fragen, sondern war oberstes Besatzungsorgan. Nicht ohne Grund erklärte Otto von Stülpnagel am 4. 4. 1941 dem französischen Judenkommissar Xavier Vallat, dass allein der Militärbefehlshaber im besetzten Frankreich für die „Judenpolitik“ zuständig sei; Protokoll der Besprechung in: AN, AJ40 548, Bl. 5–7, hier Bl. 5. Rein protokollarische Vorgehensweisen, so die Einführung von Ministerpräsident Pierre Laval durch Botschafter Abetz beim Militärbefehlshaber, haben – anders als Bruttmann/Joly/Lambauer, Auftakt, schreiben – keine Aussagekraft über Machtbefugnisse.

macht plante, jüdische Unternehmen, deren Besitzer aus der besetzten Zone geflohen waren, unter Treuhänderverwaltung zu stellen. De La Laurencie unterrichtete Marschall Pétain sofort über die deutschen Pläne. Dabei regte er zugleich Gegenmaßnahmen im Falle der Ernennung von unerwünschten Treuhändern an (er meinte damit vor allem deutsche oder deutschfreundliche kommissarische Verwalter): „Bereits jetzt lasse ich vom Produktionsministerium die zu ergreifenden Maßnahmen untersuchen, damit die Führung der verwaisten jüdischen Unternehmen von den Arbeitgeberverbänden organisiert werden kann.“³⁸

Die französische Antwort auf das deutsche Ansinnen erfolgte somit rasch und – lässt man moralische Maßstäbe beiseite – ausgesprochen effektiv. Die in den Augen der französischen Regierung sinnvollste Reaktion auf die deutschen Bestrebungen musste darin bestehen, die von deutscher Seite geplanten Maßnahmen in die eigenen Hände zu nehmen. So wurde ohne Zeitverzug jüdisches Vermögen (z. B. der Familie Rothschild) unter die Verwaltung des Produktionsministeriums gestellt bzw. wurden französische Treuhänder für jüdische Unternehmen ernannt, die weitgehend von den Vichy-Behörden kontrolliert wurden. Es handelte sich dabei um eine reine Abwehrmaßnahme gegen die deutsche Arierisierungspolitik, wie die *Délégation Générale du Gouvernement Français pour les Territoires Occupés* am 4. Oktober 1940 festhielt: „Der wichtigste Punkt besteht darin, dass wir durch die rasche Ernennung von Treuhändern vermieden haben, dass sich die deutschen Behörden das genannte Eigentum, dessen Bedeutung in Hinblick auf die Volkswirtschaft groß ist, aneignen.“³⁹ Langfristig gelang es der Vichy-Regierung auf diese Weise, einen direkten deutschen Zugriff auf in- und ausländisches Eigentum in Frankreich weitgehend zu vermeiden. Bis Ende 1942 wurden nur 45 deutsche Treuhänder für jüdische Unternehmen im Besitz von Personen deutscher bzw. ehemaliger österreichischer oder tschechischer Staatsangehörigkeit ernannt⁴⁰. Man würde also letztlich den französischen Verwaltungsapparat unterschätzen, glaubte man, dieser hätte mit völlig abwegigen Mitteln (Erlass eines Judenstatuts) auf eine klar erkannte Gefahr (deutscher Zugriff auf jüdisches Vermögen in Frankreich) reagiert.

Dabei ist auch deutlich, dass die eigentliche französische Reaktion auf die deutschen Pläne erst stattfand, nachdem das Judenstatut am 1. Oktober 1940 im Ministerrat angenommen und zwei Tage später von Pétain unterzeichnet worden war. Dies wird belegt durch das Protokoll einer Besprechung vom 5. Oktober 1940 zwischen den Vertretern der beiden Außenministerien bei der Waffenstillstandskommission, Jacques Tarbé de Saint-Hardouin und Andor Hencke. Im Protokoll heißt es zur *question juive*: „General de La Laurencie hat bisher noch keinen Protest erhoben.“⁴¹ De La Laurencie wäre jedoch als Generaldelegierter der fran-

³⁸ Schreiben de La Laurencies vom 8. 9. 1940 an Pétain, in: AN, F60 357.

³⁹ AN, AJ41 397.

⁴⁰ Vgl. die Liste des französischen Judenkommissariats vom 14. 12. 1942 für den Leiter der Politischen Abteilung der Deutschen Botschaft Paris, Gesandtschaftsrat Ernst Achenbach, in: AN, AJ38 18.

⁴¹ MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série Y, Vol. 34, Bl. 122.

zösischen Regierung zuständig gewesen, eine förmliche französische Beschwerde gegen die mit der deutschen Verordnung vom 27. September 1940 angekündigten Maßnahmen zu erheben. Dies erfolgte nicht. Weshalb aber wurde nicht sofort gegenüber der Besatzungsmacht protestiert? Das lag vor allem daran, dass die von den deutschen Instanzen gegenüber de La Laurencie am 7. September angekündigte Ernennung von Treuhändern für verwaiste jüdische Unternehmen⁴² noch nicht in der Verordnung vom 27. September 1940⁴³ enthalten war. Somit hatte die französische Seite Zeit gewonnen. Erst am 18. Oktober 1940 wurde diese Maßgabe in einer ausführlichen deutschen Arisierungsverordnung publiziert⁴⁴.

Am 9. Oktober 1940 fand aber bereits eine deutsch-französische Unterredung über wirtschaftliche Fragen statt. Bei dieser Gelegenheit wurde auch über das schon von der Vichy-Regierung verabschiedete Judenstatut gesprochen. Der deutsche Vertreter, der Leiter der Abteilung Wirtschaft des Militärbefehlshabers, Kriegsverwaltungschef Elmar Michel, „erhob keinerlei Einwände“, auch wenn es „bestimmte Diskrepanzen“ zwischen der deutschen Verordnung vom 27. September und dem Judenstatut gebe⁴⁵. Bereits am Vortag wurde der Vertreter des Innenministeriums in der besetzten Zone, Jean-Pierre Ingrand, telefonisch über die deutsche Zustimmung zum Judenstatut informiert. Obwohl die Militärverwaltung nicht mit allen Punkten einverstanden war, so wurde doch von deutscher Seite auf eine rasche Veröffentlichung gedrängt, wie der Leiter der Gruppe 1 der Abteilung Verwaltung des Militärbefehlshabers, Kriegsverwaltungsabteilungschef Karl Storz, festhielt, „weil unter allen Umständen vermieden werden sollte, dass durch einen Einspruch unsererseits die Verkündung des Gesetzes verzögert und vielleicht durch die Machenschaften fr[an]z[ösischer] Stellen ganz vereitelt würde“⁴⁶. Dies widerspricht der Annahme von Bruttman/Joly/Lambauer, beim deutschen Verweis auf vermeintliche Schwachstellen des französischen Gesetzes handele es sich „zweifelloos um einen deutschen Versuch, die Veröffentlichung des Statuts zu verzögern, in der Hoffnung, die französische Regierung würde den Entwurf nochmals überarbeiten und die Arisierungsmaßnahmen doch noch einfügen“⁴⁷. Es waren jedoch die Vichy-Vertreter, die – angeführt von de La Laurencie – während der deutsch-französischen Zusammenkunft am 9. Oktober 1940 mitteilten, dass sie in Kürze eine Überarbeitung des Judenstatuts planten. Hierzu erklärte Michel, er „verstehe voll und ganz, dass die französische Regierung erneut ihren Gesetzentwurf überarbeiten wolle“⁴⁸.

Doch in welche Richtung sollte die geplante Modifikation gehen? Wurde, wie dies Bruttman/Joly/Lambauer annehmen, eine Ergänzung von wirtschaftlichen Bestimmungen in das Judenstatut erwogen? Hierzu finden sich keine Be-

⁴² Schreiben de La Laurencies vom 8. 9. 1940 an Pétain, in: AN, F60 357.

⁴³ VOBIF vom 30. 9. 1940, S. 92f., abgedruckt in: VEJ, Bd. 5, Dok. 238.

⁴⁴ VOBIF vom 20. 10. 1940, S. 112–114, abgedruckt in: Ebenda, Dok. 246.

⁴⁵ Besprechungsprotokoll vom 10. 10. 1940, in: AN, F60 490.

⁴⁶ Aufzeichnung vom 9. 10. 1940, in: AN, AJ40 548, Bl. 16.

⁴⁷ Bruttman/Joly/Lambauer, Auftakt, S. 405.

⁴⁸ Besprechungsprotokoll vom 10. 10. 1940, in: AN, F60 490.

lege. Das französische Arisierungsgesetz vom 22. Juli 1941⁴⁹, das diese Frage gesondert regelte, kam letztendlich als Reaktion auf die deutschen Bestrebungen im Wirtschaftssektor zustande. In Teilen war es aber auch Folge der von Vichy angestoßenen Segregationspolitik. Eine politische und soziale Segregation erschien der französischen Regierung unvollständig, wenn die jüdische Bevölkerung weiterhin über wirtschaftlichen Einfluss verfügen konnte⁵⁰. Die Wurzeln einer – wenn auch aufgrund der deutschen Bestrebungen sehr marginalen – eigenständigen französischen Arisierungspolitik liegen vor allem im Frühjahr 1941. Im Herbst/Winter 1940 war das Vichy-Regime vollauf damit beschäftigt, die deutschen Eingriffe in den Wirtschaftssektor abzuwehren.

Welche Modifikationen des Judenstatuts wurden aber dann von der französischen Regierung erwogen? Schon kurz nach Erlass des Rassengesetzes wurden im Verlauf des Oktober 1940, als die praktische Umsetzung des Gesetzes anstand, Mängel deutlich. Diese betrafen primär den in Artikel 1 verwendeten „Judenbegriff“, der bestimmte, dass insbesondere Personen, die von drei Großelternteilen „jüdischer Rasse“ abstammten, als Juden anzusehen seien⁵¹. Dabei war jedoch für die mit der Umsetzung des Gesetzes betrauten Teile des Staatsapparates völlig unklar, wann ein Großelternteil als Angehöriger einer imaginären „jüdischen Rasse“ zu gelten hatte und wann nicht. Die deutsche Verordnung vom 27. September 1940 hatte dagegen die Maßgabe enthalten, dass ein Großelternteil dann als „jüdisch“ zu betrachten sei, wenn dieser Angehöriger der jüdischen Religionsgemeinschaft sei⁵². Neben der Forderung nach Konkretisierung des „Judenbegriffs“ planten einzelne Ressorts die Ausweitung der Berufsverbote für Juden bzw. gewisse kleinere Modifikationen des Gesetzestextes. Mitte November 1940 waren deshalb – wie die *Présidence du Conseil* feststellte – bereits mehrere Verwaltungseinheiten unabhängig voneinander sowie zumeist ohne Wissen über die parallelen Aktivitäten⁵³ mit der Überarbeitung des Judenstatuts beschäftigt: Innen- und Justizministerium sowie die drei Truppenteile⁵⁴. Damit wird deutlich, dass die Arbeiten an einem semiautonomen französischen Judenstatut, die im Som-

⁴⁹ JO vom 26. 8. 1941, S. 3594f., abgedruckt in: VEJ, Bd. 5, Dok. 273.

⁵⁰ Schreiben des „Judenkommissars“ Vallat vom 25. 5. 1941 an Pétain, in: AN, AJ38 1143.

⁵¹ JO vom 18. 10. 1940, S. 5323, abgedruckt in: VEJ, Bd. 5, Dok. 241.

⁵² Vgl. § 1 der Verordnung, VOBIF vom 30. 9. 1940, S. 92, abgedruckt in: VEJ, Bd. 5, Dok. 238. Bruttman/Joly/Lambauer, Auftakt, S. 403, schreiben, der „Judenbegriff“ des *Statut des Juifs* sei vom deutschen Modell inspiriert worden. Dies betraf jedoch erst das 2. Judenstatut vom 2. 6. 1941, für dessen Ausarbeitung auch die Rassengesetze in Deutschland, Italien, Ungarn, Kroatien und Rumänien genauer untersucht wurden. Vgl. ausführlich Mayer, Staaten als Täter, S. 74–78 u. S. 144–147. Für das Judenstatut vom 3. 10. 1940 machte man sich nicht einmal die Mühe, die deutschen Maßgaben in Frankreich genauer zu beachten, so die Verordnung des Militärbefehlshabers vom 27. 9. 1940 für die besetzte Zone oder die „Zweite Anordnung zur Durchführung und Ergänzung der Anordnung über volks- und reichsfeindliches Vermögen im Elsass“ (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass vom 24. 8. 1940, S. 4f.), die einen ähnlichen „Judenbegriff“ enthielt.

⁵³ Schreiben des Ministre Secrétaire d'État à la Présidence du Conseil, Vizeadmiral Jean Fernet, vom 16. 11. 1940 an Darlan, in: AN, F60 490.

⁵⁴ Vgl. genauer Mayer, Staaten als Täter, S. 109–116.

mer 1940 begonnen hatten, auch nach Erlass des Gesetzes mit unvermindertem Tempo weitergingen. Wenn es der Vichy-Regierung – wie dies Bruttmann/Joly/Lambauer annehmen⁵⁵ – allein um ein Signal an die Besatzungsmacht gegangen wäre, dann hätte sich die französische Ministerialbürokratie nicht in derart langwierige Detaildiskussionen verstrickt, die am 11. April 1941 zu einer ersten Modifikation des Judenstatuts führten⁵⁶. Nach einer umfangreichen Überarbeitung des Gesetzes, an dem beinahe alle Ressorts beteiligt waren, kam es schließlich am 2. Juni 1941 zum Erlass des Zweiten Judenstatuts⁵⁷. Noch deutlicher aber wird die Tatsache, dass es sich bei der Ausarbeitung des Judenstatuts nicht um eine bloße Reaktion auf die deutsche Besatzungsmacht oder einen Akt vorausseilenden Gehorsams handelte, wenn man die Umsetzung der Rassengesetzgebung untersucht. Hier zeigt sich ein intensiver Wille aller an diesem Prozess beteiligten französischen Ressorts, das Judenstatut buchstabengetreu anzuwenden⁵⁸.

⁵⁵ Vgl. Bruttmann/Joly/Lambauer, Auftakt, S. 397.

⁵⁶ JO vom 30. 4. 1941, S. 1846.

⁵⁷ JO vom 14. 6. 1941, S. 2475 f., abgedruckt in: VEJ, Bd. 5, Dok. 270.

⁵⁸ Vgl. ausführlich Mayer, Staaten als Täter, S. 78–96. Joly, Vichy, S. 87, kommt deshalb auch zu dem Schluss: „Das Gesetz vom 3. Oktober spiegelt unbestreitbar die ideologischen Prinzipien des französischen Antisemitismus und die Leitgedanken des Pétainismus wider.“